

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ödland und Landeskultur

Gramberg, Otto Friedrich

Oldenburg, 1903

2. Geschichtliches.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-157387](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-157387)

Die hauptsächlichsten Entwässerungsrezipienten unseres Gebiets sind die Hunte, die Hase und die Leda. Ein allen drei gemeinsamer Scheitelpunkt liegt bei 65 m Höhe inmitten der Garther Heide.

Während die Heidesandböden vielfach durch zu starke Entziehung des fruchtbaren Einflusses des Wassers verödet sind, — teilweise eine Folge einer bedenklichen Wasserwirtschaft im verflossenen Jahrhundert, — beginnt alle Kultur der Moore mit der Herstellung einer zweckentsprechenden Entwässerung.

Daraus ergibt sich die große Bedeutung der oro-hydrographischen Situation eines Landstrichs für seine Kulturfähigkeit.

Ihre Ungunst kann örtlich durch die agronomische Beschaffenheit des Bodens ausgeglichen werden, indem z. B. lehmige Böden wegen ihrer wasserhaltenden Kraft eine stärkere Entwässerung vertragen als Sandböden.

Darin liegt u. a. die große Bedeutung der geologisch-agronomischen Bodenverhältnisse.

2. Geschichtliches.

Um den geschichtlichen Ursprung unserer Heide- und Moor-Marken kennen zu lernen, muß man in die fernen Zeiten zurückgreifen, wo die germanischen Volksstämme unsere Gegend besiedelten und hernach ihre neue Heimat gegen den römischen Einbrecher verteidigten. Freilich liegt bei der Dürftigkeit der Quellen ein schwer zu hebender Schleier über den geschichtlichen und wirtschaftspolitischen Verhältnissen jener ältesten Zeit, und es ist begreiflich, daß die spärlichen sichtbaren Zeugnisse uralter Vergangenheit, die wir besitzen, die Heidenwälle, die Landwehren, die Hümngräber, die Bohlwege u. s. w. in unseren Heiden und Mooren die Phantasie des von Heimatsliebe beseelten Beschauers lebhaft anzuregen und leicht zu dilettantischen Konjekturen und Hypothesen anzureizen vermocht haben. Spezial-Schriften über einzelne der berührten Gegenstände, z. B. über die pontes longi, über den Ort der Niederlage des Varus, den Rückzug des Cäcina u. s. w. gibt es in der Tat mehr als genug und gelegentlich feiert darin der Lokalpatriotismus geradezu unheimliche Orgien. Ich widerstehe der Versuchung, dafür Belege beizubringen. Wenn sich unter diesen Schriften auch manche verdienstliche Arbeit findet und insbesondere die Veröffentlichungen der verschiedenen historischen und Altertumsvereine in Oldenburg, in Osnabrück, Bremen u. s. w., sicherlich viel Interessantes über die Urgeschichte unserer Landstriche bieten,¹⁾ so liefern sie doch im ganzen nur geringe Ausbeute für den vorhin gedachten Zweck. Auch die ausgezeichneten historischen Abrisse von Dr. H. Ducken in den Hefen über „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“ berühren diesen Gegenstand nur flüchtig.

Von außerordentlichem Interesse sind deshalb demgegenüber für Jemanden, der sich in der hier fraglichen Beziehung im wesentlichen auf den alten F. J. Möser

¹⁾ Ich werde späterhin Gelegenheit haben, eine dieser Arbeiten besonders zu verwerten.

und den noch älteren braven Klöntrup angewiesen sah, die ausgezeichneten Arbeiten, welche in neuerer Zeit von Gelehrten wie K. Lamprecht und A. Meitzen über das Agrarwesen, das Flurrecht und die älteste Besiedelung unseres Vaterlandes, besonders auch des Westens desselben, geliefert sind.¹⁾

In nachstehendem will ich den Versuch machen, aus den Darlegungen dieser beiden Gelehrten in möglichster Kürze dasjenige, was daraus über die Entstehung unserer Marken zu entnehmen ist, wiederzugeben.

Soweit die geschichtliche Forschung erkennen läßt, ist Europa vom Inneren Asiens her bevölkert worden. Nach den Finnen, die später wieder nach Nordosten verdrängt wurden, sind die Kelten die ersten indogermanischen Einwanderer, welche aus dem westlichen Centralasien, den Gebirgen und Tälern des Hindukusch, in das Land nördlich der Alpen hinabstiegen und sich dem Laufe der Donau aufwärts folgend und dann den Rhein abwärts in unsere Gegenden von Westen eindringend hier niederließen. Ihnen erst folgten die westgermanischen Stämme, und drangen, nachdem sie, über die russischen Ebenen im voranschreitenden Weidegang durch das Tor der Karpathen und der unergründlichen Privatsümpfe heranziehend, zunächst etwa in der Gegend der Einmündung der Saale in die Elbe, also am Ostharz und in der Magdeburger Börde, einen längeren Halt gemacht, von hier aus nach und nach, nördlich, westlich und südlich, in das von den Kelten bereits besetzte Land vor. In unserer nordwestlichen Ecke kennt schon Tacitus den ingononischen Völkerbund angesiedelter germanischer Stämme. Dieser wird gebildet aus den Friesen an der Nordseeküste, in ihrem Rücken zwischen Hunte und Wapel die Ammeri, zwischen Weser und Elbe bis an die Küste die Chauken und hinter diesen im Innern des Landes die Angrivarier und Bructerer. So steht es etwa zwischen 350 v. Chr. bis zum Anfang unserer Zeitrechnung. Westlich der Weser wohnen damals noch Kelten. Langsam, ob friedlich oder feindlich ist nicht klar, werden diese von den Chauken westwärts verdrängt, die sich nach und nach bis an die obere Ems ausdehnen. Letztere aber, und mit ihnen die Angrivarier und Bructerer, geraten bereits im 4. oder 5. Jahrhundert unter die Oberherrschaft der aus der unteren Elbgegend hinzu kommenden Alt-Sachsen und ihre Namen gehen für die Zukunft in deren Namen auf und unter. Damit treten wir in eine politisch bekanntere Geschichtszeit.

Als nomadisierende Hirtenvölker waren die germanischen Stämme, nachdem es ihnen bei wachsender Volkszahl an ausreichendem Weideland zu mangeln begann, immer weiter westwärts vorgeedrungen. Überall da, wo sie in noch nicht fest besiedelte Gebiete kamen oder die angesiedelten Vorbesitzer des Landes vollständig verdrängten, teilten sie den gemeinsam eroberten und deshalb Allen gemeinsamen Grund und Boden, alsbald nachdem sie selbst zur Niederlassung sich entschlossen, nach be-

¹⁾ Vgl. K. Lamprecht, „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“, Leipzig, 1886, und A. Meitzen, „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen“ u. s. w. I. Abteilung des Werkes „Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen“, I. Band, Berlin, 1895.

P. 104 z.

stimmten gleichmäßigen Grundrissen, nämlich — ihrer militärischen Organisation und zugleich der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit Rechnung tragend — unter ihre Hundertschaften¹⁾ auf und führten überall die typisch germanische Grundbesitzverfassung, nämlich die haufenförmigen Gewanddörfer mit Hufenverfassung und Gemeingelage der bewirtschafteten Grundstücke ein. Das bei dieser Aufteilung übrig bleibende, der gemeinsamen Nutzung freistehende unverteilte Volksland in der Umgebung und zwischen den Ansiedelungen mit ihren „Dorfmarken“ bildete „die gemeine Mark“.

Die Nutzung wie die Verwaltung, einschließlich der Rechtsprechung, dieser Marken verblieb der Hundertschaft=Dorfgenossenschaft, die sich als Markgenossenschaft, als ein wirtschaftlicher Verband nach innen, als ein rechtlich=politischer Verband nach außen, mit besonderen Ordnungen und Funktionen organisierte, auch dann noch, als im Laufe der Jahrhunderte nach und nach an dem den Einzelwirtschaften zugewiesenen Ländereien, der eigentlichen Hufe, ein mehr oder minder ausgesprochenes Individualeigentum sich herausgebildet hatte, was erst etwa zur Karolingerzeit feststeht. —

2 Etwas anders entwickelte sich die Sache in denjenigen Landstrichen, wo, wie in den unserigen, die einwandernden germanischen Stämme auf bereits zu fester Ansiedelung niedergelassene keltische Völker stießen, welche das Land in der ihnen typischen Form der Einzelhöfe besiedelt hatten und in wirtschaftlicher Beziehung keineswegs als auf niedriger Kulturstufe stehend zu denken sind, sondern darin ihren Überwindern weit überlegen waren.

Hier fanden also die deutschen Nomaden die Einzelhöfe bereits in kultiviertem Zustande vor, umgeben von dem mit Hecken, Gräben und Zäunen eingegrenzten Wirtschaftsland und Weidekämpfen für Jung- und Nutzvieh, besetzt mit dem dreischiffigen keltischen Hofgebäude, das der Familie und der Viehherde vortreffliche, gesicherte Unterkunft bot. Jeder Hof genügte den Bedürfnissen einer Bauernwirtschaft mit ihrem Gefinde und bestand selbständig wie eine besondere (germanische) Flur im unkultivierten Lande. In diese Höfe setzten die erobernden germanischen Einwanderer sich einfach hinein, bequemer konnten sie es nicht haben, — und zwangen den nicht entwichenen Rest der keltischen Bevölkerung, als Knechte die Wirtschaft fortzusetzen, — um so begreiflicher, wenn man berücksichtigt, wie die Acker=Arbeit von Haus dem alten Germanen eigentlich gegen die Ehre ging. Was außerhalb der Höfe einer Bauerschaft unkultiviert dalag, das war hier „Mark“.

Solange das in den Marken zur Verfügung stehende, allen gemeinsame Weideland nicht mit Vieh übersetzt wurde, war die Abgrenzung dieser Marken eine gleichgültige Sache. Erst mit der Zeit stellte sich das Bedürfnis der Festsetzung näherer Grenzen, der Nutzungsrechte der Berechtigten, die sich als Erben, bei uns

¹⁾ Das sind nach der alten volkstümlichen Rechnung 120, nämlich 10 Duzend, Familienväter und waffenfähige Freie mit ihrem Anhang, ca. 1000 Köpfe, 3600 Stück Großvieh mit einem Bedarf von ca. 3 □ Meilen Weideland.

„Beerbte“ bezeichneten, und der Verwaltung der zur Genossenschaft gewordenen Gemeinschaft heraus. Naturgemäß folgte man hierbei den markgenossenschaftlichen Einrichtungen des nach heimischer Weise besiedelten nahe gelegenen Stammlandes jenseits der Weser. Aber ersichtlich ist die Entstehung dieser (oldenb.-westfälischen) Marken eine andere als diejenige der Marken des alten Volkslandes und ihre Beziehung zu den Ansiedelungen eine engere, festere. Neben ihnen hat auch die sog. Almende, welche sich aus der „Dorf-Mark“ neben der „gemeinen Mark“ der spezifisch germanisch besiedelten Landstriche entwickelte, niemals bestanden.

Die geschilderte Art der Ansiedelung in unseren Geestgegenden findet eine Bestätigung auch in der üblichen Bauweise der Wohnhäuser, welche hier unzweifelhaft auf das alte keltische dreischiffige Stammhaus, das also die Mutter unseres sog. sächsischen und auch des sog. friesischen Bauernhauses ist, zurückzuführen ist.

Im übrigen bietet die von Professor Dr. Rützing kürzlich herausgegebene Wandkarte des Herzogtums ein sehr anschauliches Bild von der Besiedelung des Herzogtums nach dem System der geschlossenen Einzelhöfe. Die nicht sehr zahlreichen geschlossenen Dörfer und Städte sind erst in jüngerer Zeit, entweder im Anschlusse an Befestigungs-Anlagen bei Fluß-Übergängen der alten Heerstraßen u. s. w. oder im Anschlusse an kirchliche Bauten für die Gottesverehrung nach Einführung des Christentums, nach und nach entstanden.

Es würde nun hier zu weit führen, die Wandlungen weiter zu verfolgen und zu schildern, welche die Rechtsverhältnisse der gemeinen Marken, ihre Verfassung und Verwaltung, durch die fortschreitende politische und wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes erfahren haben. Zunächst durch das Aufkommen der großen Grundherrschaften und des Lehnswesens, der grundherrlichen später sog. Patrimonial-Gerichtbarkeit und des Obereigentums-Begriffs, weiter durch die Entstehung der Landeshoheit, die in Ausnutzung der Idee der Regalität die administrative Aufsicht und eine eingreifende Verfügungsgewalt insbesondere über das platte Land (Bodenregal), in Ausnutzung der Idee der königlichen Immunität die obere Gerichtbarkeit in Streitigkeiten der Markgemeinden unter einander und fernerhin auch in den internen Markensachen sich beilegte, weiter durch den allmählichen Übergang der alten Natural-Wirtschaft in die Geldwirtschaft der neueren Zeit, sowie durch die Übertragung römischer Rechtsbegriffe auf die alten deutschen Institutionen, endlich durch die eudämonistische Staats-Theorie des Zeitalters der absoluten Monarchie, die ihre materielle Aufteilung einleitete.

Sehr vieles ist in dieser Hinsicht überhaupt historisch noch nicht hinreichend klargestellt. ¹⁾

Soweit sie noch nicht aufgeteilt sind, haben sich allerdings in den Marken noch merkwürdig lange die Reste einer im übrigen längst überwundenen Vergangenheit erhalten.

¹⁾ Vgl. von Maurer, „Geschichte der Markenverfassung in Deutschland“. Erlangen 1856. Bes. §§ 122 fgd. und Thubichum, „Geschichte des Deutschen Privatrechts“. Stuttgart, 1894, §§ 12—16 u. 78—83, auch H. Roesler, „Deutsches Verwaltungsrecht“, Erlangen, 1872, §§ 129—130, auch Wittich, „Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“, Leipzig, 1896, S. 103 und 144 fgd.; Stüve, „Landgemeinden“, Jena, 1851, S. 105—107, 115 fgd., 141 fgd.

Merkwürdig genug scheint es wenigstens, daß man z. B. bei Bechta, wo die Markengerichtsbarkeit keinem Patrimonialherrn verfallen, sondern der Stadtbehörde verblieben war, noch heutigentags die markberechtigten Viehbesitzer des grobenteils aus Ackerbürgern bestehenden Städtchens ihr Vieh in die offene, heute noch ungeteilte Stadt-Mark treiben sehen kann.

Noch bis zur französischen Zeit waren ferner die Bauerschafts-Vorsteher gemäß der Markalordnung vom 13. April 1753 die einzigen kommunalen Selbstverwaltungsorgane in den „Kirchspielen“ der südlichen Landesteile. Und noch bis vor nicht allzu langer Zeit hatten die Markgenossen der Münsterländischen Marken bei Ausweisungen aus der Mark und bei der Aufteilung an erster Stelle das entscheidende Wort. (Verordnung vom 16. Sept. 1763 § 12.)

Noch Mitte des 18. Jahrhunderts ist nach einer Notiz in „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“, II. Heft, S. 144, das letzte „Holzgericht“ im alten Derjagau, bei Lohne unter der Leitung eines Beamten des Gerichtsherrn — des Besitzers des adligen Gutes Jhorst — abgehalten.

Eine bedeutende Änderung in den Rechtsverhältnissen der alten Marken, die im Laufe der Jahrhunderte eingetreten war, bedarf aber der besonderen Hervorhebung. Sie zeigt sich in der bekannten Unterscheidung zwischen den oldenburgischen „Gemeinheiten“ und den münsterländischen „Marken“, welche so eingebürgert ist, daß die Erinnerung daran, daß es sich bei Beiden von Haus aus um denselben Gegenstand handelt, fast eingeschlafen ist.

Der Hergang der Sache ist aber folgender:

In den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gelang es den sehr energischen gräflichen Landesfürsten, welche auch die größten Grundherren in ihren Landen waren und die ansässigen Rittergeschlechter bekanntlich schon früh unter ihre Botmäßigkeit zu bringen oder zu verdrängen gewußt hatten,¹⁾ gestützt auf die vorhin schon berührte Idee des Bodenregals und des Obereigentums der Landesherrschaft an allem Grund und Boden, schon am Ausgang des Mittelalters insbesondere das Obereigentum an den öden und wilden Heide- und Moor-Marken sich zuzueignen und den alten Markgenossen nur mehr gewisse, ihren herkömmlichen Nutzungen entsprechende, servitutarische oder doch servitutähnliche Rechte an der „Gemeinheit“ einzuräumen.²⁾

Die einzige gesetzliche Bestimmung, die sich hierüber ausspricht, findet sich im C. C. D. B. IV. S. 50 Nr. 22. — Verordnung vom 2. Oktober 1706.

Mit einwandfreier Deutlichkeit bestätigt dies aber auch eine von Dr. Kuhl im II. Bande des Jahrbuchs für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg S. 60 mitgeteilte und nachgewiesene Erklärung des Hofmeisters des Grafen Anton Günther (1603—1667) an den Rat der Stadt Oldenburg dahingehend, „daß alles, was unbehaget, unbezäunet und unbegraben im Wilden liege, des Landesherrn Eigen sei, womit er nach Belieben schalten und walten könne; vor allem sei er als Landes-

¹⁾ Vgl. z. B. Rüdning, „Der Gütertausch etc.“ im II. Bde. des Jahrbuchs für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg.

²⁾ Vgl. v. Maurer, a. a. D. § 122, 123.

obrigkeit zu Ausweisungen befugt und brauche sich von seinen Untertanen nichts vorschreiben zu lassen“.

In den ehemaligen Gebieten der Bischöfe von Münster und von Osnabrück, insbesondere in den heutigen Ämtern Bechta, Cloppenburg und Friesoythe, war dagegen eine solche Usurpation „schon deshalb nicht möglich, weil der im Domkapitel und auf den Landtagen mächtige Adel ein entschiedenes Interesse an der Konser- vierung der mit seinen Gutsrechten eng verknüpften Markverfassung hatte“. Bucholz, N. d. O. Lande S. 281. Hier blieb demnach die Markgenossenschaft rechte Eigentümerin der gemeinen Mark und nur durch das Mittelglied der oberen Marken- gerichtsbarkheit erlangten hier die bischöflichen Landesherrn (in Dinklage Graf Galen) herkömmlich einen, erst in späterer Zeit — und nach dieser Richtung oft be- strittenen — auf Naturalabfindung für ihre markenrichterlichen Gebühren gerich- teten Anspruch an einem Drittel (bezw. Zehntel) des Werts des geteilten Marken- grundes, die bekannte *tertia (decima) marcalis*. Vgl. Verhandlungen des sog. kon- stituierenden Landtags von 1848/49 S. 330 flgde.

Mit den Moor-Marken in den alten Landesteilen scheint es außerdem noch seine besondere Bewandnis gehabt zu haben. Die Idee des landesherr- lichen Bodenregals und Obereigentums waltete auch hier, und auch hier konnte nur die „Ausweisung“ von Seiten der Landesherrschaft Eigentumsrechte daran begründen.¹⁾ Zwar bestand herkömmlich ein schon durch die königlich Dänische Verordnung vom 22. Dezember 1706, aber — ausweislich der Ministerial-Akten — auch noch in den 40er und 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts anerkanntes, „Anschußrecht“ (in Ostfriesland „Aufstreckungsrecht“) zu Gunsten der alten Kolonisten, der sog. Bau- Besitzer, Bauleute, Hausleute. Aber wie weit erstreckt sich dasselbe in das wilde Moor hinein, das noch von keines Menschen Fuß betreten und von keiner Hand be- rührt jungfräulich „in seiner Haut“ daliegt? Hier setzte wieder — Spuren finden sich in den Ministerial-Akten deutlich²⁾ — die Lehre von dem *dominium principis in adespotis* ein: dieses Moor ist herrenloses Gut und gehört als solches von Gott- und Rechtswegen dem Landesherrn!

Es ist diese Auffassung, welche auch in der alten Gemeinheitsteilungs- Ordnung vom 16. Dezember 1806 (cf. das. A. VII., VIII., IX. §. 4 und X.), in der Instruktion für den Gemeinheits-Kommissär vom 7. Mai 1804 (cf. das. § 10, 20 c, 22 c 4) und auch in der Beamten-Instruktion von 1814 zu Raume gelangt, wenn es darin heißt, daß das hohe Moor „nur im äußersten Notfalle mit zur Abfindung der Interessenten genommen werden“ dürfe, vielmehr „zum herrschaft- lichen Überschuss zu verbleiben“ habe und die Behörden strenge angewiesen werden, jeder unbefugten Nutzung der Moore entgegenzutreten.³⁾

So verblieb das hohe Moor in der Hauptsache hier „zur Disposition der gnädigsten Landesherrschaft“, gelangte späterhin unbeanstandet als

¹⁾ Vgl. von Halem, „Oldenburgisches Partikular-Recht“, I. S. 87.

²⁾ cf. die Ministerial-Akte betr. die Kolonie Menghausen und betr. die Ebewechter Ge- meinheit.

³⁾ Vgl. hierzu auch Thudichum a. a. D. § 83.

Staatsmoor in die Kataster und ist im Staatsbesitz seitdem geblieben.

Die straffere Durchführung der Idee des landesherrlichen Obereigentums an den Gemeinheiten überhaupt einerseits und die kluge, weitherzige Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten andererseits, aber auch das Fehlen einer ständischen Vertretung, werden wohl die Gründe sein, weshalb die geschilderte rechtliche Behandlung der Moore bei uns nicht zu solchen Streitigkeiten und Weiterungen geführt hat, wie das viel berufene Urbarmachungs-Edikt des großen Preußen-Königs im benachbarten Ostfriesland vom 22. Juli 1764, durch welches auch nichts anderes angeordnet wurde, als daß die Moore gegen das „Aufstreckungsrecht“ der anwohnenden Grundbesitzer, denen noch nach ihrem Bedürfnis ein Moor-Teil zum Torfstich zugemessen werden sollte, gehörig abgegrenzt werden, im übrigen aber dem Landesherrn gehören sollten.

Wie immer aber auch die Wandlungen des uralten deutschen Volkslandes der Marken und Gemeinheiten, vielmehr der „gemeinen Marken“, im übrigen gewesen sein mögen, — das Ergebnis ist jedenfalls, daß im Laufe der Jahrhunderte aus dem lockeren Gefüge einer kaum örtlich begrenzten, auf militärisch-wirtschaftlicher Grundlage beruhenden Nutzungs-Gemeinschaft, welche im Laufe der Zeit eine Fülle rechtlicher und politischer Elemente in sich aufzunehmen und wieder auszuscheiden vermochte, — im modernen Staat günstigstenfalls nur eine öffentlich-rechtliche Realgenossenschaft mit juristischer Persönlichkeit, aber mit nur noch beschränkter Autonomie übrig geblieben ist, ¹⁾ und diese ist infolge der in neuerer Zeit auch durch die Gesetzgebung begünstigten Durchführung einer realen Aufteilung des Marken-Grundes, ihres wesentlichen Substrats, an die Genossen, die „Berebten“, diese eigenartig bestimmten Erben der ersten germanischen Ansiedler unserer Landstriche, rettungslos der vollständigen Auflösung verfallen. Damit ist der merkwürdig lange hinausgeschobene Untergang eines interessanten Überrestes aus der frühesten Wirtschaftsgeschichte unseres Volkes endgültig besiegelt!

Von den 173 Gemeinheiten der Oldenburgischen Geest und von den 247 Marken des Münsterlandes, die es 1805 ²⁾ noch gab, ist schon seit lange keine Gemeinheit mehr, und sind nur noch 2 Moor- und 11 Heid-Marken, im ganzen also 13 ungeteilt und auch deren Tage sind gezählt. Es handelte sich dabei im ganzen um reichlich 207 000 ha mit einem geschätzten Wert von rund 18 000 000 Mark.

Der Landeskulturfonds.

Bei allen diesen Teilungen hat die Landesherrschaft bezw. der Staat, soweit er nicht ausdrücklich darauf verzichtete, die Tertia (Dezima) gezogen bezw. die Überschüsse, welche nach Abfindung der „Interessenten“ aus den Gemeinheiten übrig blieben, auch schon zur dänischen Zeit, für sich behalten.

¹⁾ Vgl. von Maurer a. a. O. § 124.

²⁾ Etwas andere Zahlen für 1806: Kollmann, „Herzogtum“, 1893, S. 183. Obenstehende Zahlen nach von Mendel, a. a. O.